

<i>Lothar Dralle</i> : Die Deutschen in Ostmittel- und Osteuropa. Ein Jahrtausend europäischer Geschichte. Darmstadt 1991 (Hans-Werner Retterath)	373
<i>Karl Manherz</i> (Hg.): Beiträge zur Volkskunde der Ungarndeutschen 10. Salgótarján 1993 (Heike Müns)	377
<i>Karl Manherz</i> (Hg.): Der Sankt-Johanner Kodex. Budapest 1991 (Eckhard Grunewald)	380
<i>Hanswalter Dobbelman, Volker Husberg, Wolfhard Weber</i> (Hg.): „Das preußische England ...“. Berichte über die industriellen und sozialen Zustände in Oberschlesien zwischen 1780 und 1876. Wiesbaden 1993 (Brigitte Bönisch-Brednich)	382
Verzeichnis der Mitarbeiter	384

Karen Lambrecht

WIEDERGÄNGER UND VAMPIRE IN OSTMITTELEUROPA – POSTHUME VERBRENNUNG STATT HEXENVERFOLGUNG?

„Da regt sich ein Grab und ein anderes dann:
Sie kommen hervor, ein Weib da, ein Mann,
In weißen und schleppenden Hemden.“¹⁾

Die Erforschung der Geschichte der europäischen Hexenverfolgung hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Verstärkt bemühte sich die Historiographie, interdisziplinär vorzugehen und Verbindungen zwischen sozialwissenschaftlichen, juristischen und volkskundlichen Methoden zu ziehen, die gerade bei diesem Thema fruchtbar sind. Durch diesen veränderten Blickwinkel ergeben sich immer neue Fragestellungen, die von Region zu Region überprüft werden müssen. Zentrales Problem des Hexenthemas ist es, regionale Unterschiede verständlich zu machen, bei denen monokausale Erklärungsmuster versagen.

Die Fälle posthumer Verbrennungen von Wiedergängern während der Epoche der Hexenverfolgung wurden bisher wenig beachtet. Aus Schlesien und den Nachbarregionen sind einige Fälle bekannt, in denen Personen, die meistens im Ruf der Zauberei standen, nach ihrem Tod verbrannt wurden. Anlaß war entweder der Ausbruch der Pest oder aber diese – bereits gestorbenen – Menschen standen im Verdacht, des Nachts andere Mitbewohner zu plagen. Wie die Hexen stifteten auch die Wiedergänger angeblich Schaden, indem sie Krankheiten und Viehschaden verursachten.

Spätestens zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde die Verfolgung der lebenden Hexe vielfach durch die mit Eifer betriebene Aufspürung der toten Hexe – des „Vampirs“ – abgelöst²⁾. Das Hexenwesen galt als Vorstufe der vampirischen Wiedergängerei. Nur wer zu Lebzeiten Hexe oder Alp war, wurde nach dem Tode Wiedergänger oder „Nachzehrer“, d. h. er zog seine Verwandten und Bekannten ins Grab nach. Diese spezielle Form des Geisterglaubens, die sogenannte *magia posthuma*, war vor allem in Ostmitteleuropa verbreitet³⁾ und führte zu Exhumierung und anschließender Zerstückelung beziehungsweise Verbrennung der verdächtigten Personen. Der Glaube an Wiedergänger und Nachzehrer ist in ganz Schlesien nachzuweisen, wenn auch in den polnischen, lausitzischen und an der böhmisch-mährischen Grenze liegenden Teilen Schlesiens eine stärkere Nei-

gung dafür unverkennbar ist ⁴⁾). Im Gegensatz zum Hexenglauben, der sich von West nach Ost entwickelte, breitete sich der Wiedergängerglaube in umgekehrter Richtung weiter in die mitteldeutschen Gegenden aus.

Auffällig wurde dieser Glaube zweimal, zunächst während der Epidemien des 16. Jahrhunderts und dann nach dem Dreißigjährigen Krieg in Verbindung mit den Hexenverfolgungen um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Obwohl schon damals oft als Vampire bezeichnet, meinte man damit nicht unbedingt Blutsauger, an die im südslawischen Raum geglaubt wurde, sondern schadenstiftende Wiedergänger oder Nachzehr, denen dieselben Vorwürfe wie den Hexen gemacht wurden.

Posthume Verbrennungen scheinen in einigen Regionen, beispielsweise im schlesischen Deutschordensgebiet, das Abhalten von Hexenprozessen zu ersetzen ⁵⁾). Die Bevölkerung dort erklärte sich Unglücksfälle und auch das Auftreten der Pest mit dem Erscheinen von Wiedergängern und nicht mit dem Vorhandensein von Hexen. Die posthume Hinrichtung von Wiedergängern übernahm die Funktion von Hexenverbrennungen, wenn man auf der Suche nach Schuldigen und Sündenböcken war. In ihnen konnten sich in der Gemeinde aufgebaute soziale Spannungen entladen. Es handelte sich meistens um Einzelfälle, denn durch die Verbrennung bereits toter Hexen bestand keine Gefahr der Ausdehnung, konnte doch das Prinzip der Denunziation unter der Folter, die „Besagung“, hier nicht funktionieren.

Posthume Verbrennungen von sogenannten Wiedergängern waren fast immer ein rein dörfliches Phänomen. Selten sind Fälle aus größeren Städten, wie etwa der eines Schusters aus Breslau, wo die landesherrliche Obrigkeit oder übergeordnete Gerichte eingeschaltet wurden. Diese versuchten meistens, die unkontrollierten posthumen Verbrennungen als „Aberglaube“ zu verhindern. Ganz anders als bei den Hexenprozessen wurde den Wiedergängern von Seiten der Obrigkeit also offensichtlich nicht die Bedrohung einer verschwörerischen Gemeinschaft zuerkannt wie Hexen oder Totengräbern ⁶⁾.

Der Glaube an Wiedergänger und Nachzehr, die ehemalige Zauberer und Hexen waren, ist somit auch ein Indiz dafür, daß groß angelegte Hexenverfolgungen in diesen geographischen Regionen eine von oben initiierte „intellektuelle“ Angelegenheit zur Ausrottung der Teufelssekte waren. Die „volkstümliche“ Lösung im Kampf gegen den Teufel und die Hexen wurde von der Obrigkeit nicht unterstützt, vielmehr sogar bekämpft und war auch deshalb in ihren Ausmaßen gering.

1. Hexen, Wiedergänger und Vampire

Wie der Hexenglaube kann auch der Glaube an Wiedergänger bereits in Antike und Mittelalter nachgewiesen werden ⁷⁾). Zu einer Art von gerichtlicher Verfolgung, das heißt zu posthumen Verbrennungen, kam es jedoch erst im Laufe der Frühen Neuzeit. Im Mittelalter galten als Wiedergänger oftmals ungetaufte Kinder, bei denen teilweise die Taufe nachgeholt wurde. Gefährlich eingestufte Tote wurden jedoch bereits in dieser Zeit ausgegraben und zerstückelt.

Der Bereich der Friedhöfe und Gräber wurde ab dem 16. Jahrhundert vom Teufel mit Beschlag belegt, und die Phänomene, die zweifellos immer existiert haben, aber in der allgemeinen Gleichgültigkeit untergetaucht waren, wurden nun ihm angelastet und zu faszinierenden und furchteinflößenden Wundern aufgebauscht. Das diesen Phänomenen entgegengebrachte Interesse wurde überdies durch die Angst vor Epidemien und Pestseuchen verstärkt, deren Übertragung und Verbreitung man zu verhindern suchte ⁸⁾.

Der Wiedergänger- und spätere Vampirglaube setzte sich aus verschiedenen Elementen zusammen, die in unterschiedlicher Zusammensetzung auftreten konnten. Die Grenze zwischen den Begriffen „Hexe“, „Wiedergänger“ und „Vampir“ ist nicht immer eindeutig zu ziehen. In die Nähe zur Hexerei wurden Wiedergänger und Vampire nicht nur durch das Schädigen, sondern auch durch ihren nächtlichen Flug gebracht. Nestler bezeichnet Wiedergänger und Vampire als „Flugteufel“ ⁹⁾). Zwei Sagenkreise treffen hier aufeinander, die Alpsagen und die der wiederkehrenden Toten ¹⁰⁾). In Glatz beispielsweise erinnern drei Aussagen gegen die der Zauberei verdächtige Ursula Decker an die Vorstellung von plagenden Nachtgeistern ¹¹⁾). Im Dorf Hotzenplotz kamen dem Glauben nach die Toten oft zu den Ihren zurück, aßen und tranken mit ihnen und „vermischten sich fleischlich mit den Weibern“. Reisenden liefen sie nach und hockten ihnen hinten auf ¹²⁾). Nachzehr dagegen verließen ihr Grab in der Regel nicht, sondern veranlaßten von dort aus, eben durch ihr Zehren und „Schmatzen“, mehrfaches, oft epidemisches Sterben. Das Treiben der Wiedergänger war an die Gegend gebunden, wo die Leiche lag ¹³⁾). Die Geschichte vom Breslauer Schuster 1592 und von Hans Kunz aus Jägerndorf zeugen davon, daß nicht nur vor dem Tode praktizierte Zauberei, sondern auch merkwürdige Todesumstände zum Wiedergängertum prädestinierten. Wiedergänger als „Störung im Getriebe“ der Sozialordnung erschienen als Verkünder einer göttlichen und sozialen Ordnung, die sie zu Lebzeiten gebrochen hatten.

Im deutschen Sprachraum tritt der Vampirbegriff erst im 18. Jahrhundert auf. Davor spricht man von Nachzehrern ¹⁴⁾ und Wiedergängern ¹⁵⁾. Der Vampirbegriff schränkte sich dann auf diejenigen Wiedergänger ein, die Lebenden das Blut aussogen. Das Wort „Vampir“ kam aus dem slawischen Sprachraum und wurde den deutschen Gelehrten zum erstenmal durch den Jesuiten Gabriel Rzaczynski bekannt. Dieser berichtete in seiner 1721 veröffentlichten „*Historia Naturalis Curiosa Regni Poloniae*“ ¹⁶⁾ von den „blutigen Leichen“, die Upier oder Upierzyca hießen: „Contigit in Polonia, Russia, Litvania, ut testantur exempla authentica plurima, et ego, inquit Gengell S. J. in Eversione Atheismi, multoties ab oculatis, fide dignis testibus audivi, quod cadaver humanum repertum sit, non tantum diuturno tempore incorruptum, flexibile, rubicundum, sed insuper caput, os, linguam et oculos interdum movere, linteamenta, quibus fuit involutum deglutire, imo et vorare partes sui corporis. Quandoque etiam notatum est, quod cadaver eiusmodi e tumulo exurgat compita, domos et obambulet, his et illis se conspiciendum praebeat, et quosdam etiam invadat et suffocare nitatur. Si viri sit cadaver Upier, si muliere Upierzyca, quasi diceret plumefactum corpus, leve, agile, et motum.“ Die südrussischen Vampire hatten zu Lebzeiten die Funktion einer Hexe, indem sie Menschen schädigten, Krankheiten und Seuchen verursachten, Unwetter machten, Milch verzauberten und sich in Tiergestalt verwandelten. Nach ihrem Tode plagten sie nachts Menschen, saugten ihnen Blut aus und zogen sie in die Gräber ¹⁷⁾.

Die Bezüge zur Zauberei sind bei den meisten Wiedergängerfällen evident. Wie diese Verbindung zustande gekommen sein könnte, darüber gibt der erste Zaubereifall im schlesischen Raum überhaupt Auskunft. Es war der nur aus den Sagen überlieferte Fall der „Hexe von Lewin“ von 1344. Eine Wiedergängerin, die zu Lebzeiten mit Zauberei umgegangen sei, wurde posthum verbrannt ¹⁸⁾. Boehlich setzte sich bereits 1928 quellenkritisch mit den verschiedenen Überlieferungsschichten auseinander. Er fand heraus, daß erst die „*Böhmische Chronica*“ von Hajek von Libotschan ¹⁹⁾ das Hexentum der lebenden Frau als Vorstufe der vampirischen Wiedergängerei der Toten hinstellte ²⁰⁾. Ursprüngliche Quelle ist die um 1370 entstandene Chronik des Abtes Neplach von Opatowitz ²¹⁾, der den Fall auf 1344 datiert. Daß Hajek von Libotschan diesen Fall ein Jahr später legte, könnte ein Fehler sein, könnte aber auch darauf zurückzuführen sein, daß er den Hexereifall in Bezug zu anderen Krisenphänomenen setzen wollte.

Obwohl Neplach die Frau (noch) nicht als Hexe bezeichnete, waren in seiner Geschichte bereits die charakteristischen Wiedergängererscheinun-

gen enthalten. Er kannte bereits die Abwehrritten, die gegen Wiedergänger angewandt wurden: Pfählen und Verbrennen. Zuerst wurde immer das Pfählen angewandt, Neplach betonte jedoch, schon in der Tradition der Inquisition, die Notwendigkeit des Verbrennens. Der Körper der Frau wurde in frischem Zustand im Grab gefunden. Sie saugte an ihrem Schleier und alles war voller Blut, wobei – wie bei vielen späteren Fällen – nicht klar wird, ob das Blut vom Aussaugen lebender Menschen stammte. Es schien sich eher um den Typus der Nachzehrerin zu handeln, der durch das Kauen eines Gewandstückes wirkte. Auch von der ersten posthumen Verbrennung eines Mannes, des Schäfers aus Groß Mochbern bei Breslau im Jahr 1516, wurde berichtet, er habe bei der Exhumierung blutige Kleidungsstücke im Mund gehabt. Der Abt Neplach überlieferte ebenfalls die Wiedergängergeschichte eines Hirten aus Kaaden in Böhmen ²²⁾. Auch hier sind Bezüge zur Zauberei zu sehen, denn Hirten und Schäfer standen von Berufs wegen im Ruf der Hexerei. Beide, der Hirte und die Frau aus Lewin, plagten ihre Mitmenschen durch Aufhocken und Würgen.

Die ausgegrabenen Leichen wiesen bei der Besichtigung meistens folgende Erscheinungen auf: Sie hatten scheinbar zugenommen, frische Haut wuchs unter der alten, und die Glieder waren beweglich. Die Leichen hatten oft einen blutigen Mund, das Leinentuch war geschluckt worden. Manchmal nagten sie auch an ihren Daumen und Händen.

Fand man die Leichen nackt im Grab, wurde darin deshalb ein Beweis für das Zehren gesehen. Allerdings stahlen auch die Totengräber die Leichenkleidung, wie Abraham Hosemann berichtet: „Anno 1433 ist zu Torgaw so ein groß sterben gewesen/ darinnen viel tausent Menschen gestorben/ und darunter zween Todtengräber welche viel böser Handel fürgenommen/ mit toden Frauen und Jungfrauen ubel unbgangen/ davon nicht zu schreiben allen Personen so schöne Kittel angehabt/ dieselben ausgezogen/ und nackend begraben/ Ringe und anders abgezogen/ ohne andere Sachen und Kleinodien/ seindt 729 Sterbekittel bey ihnen gefunden worden/ welche mit glüenden Zangen zurissen und aufs Radt gelegt ...“ ²³⁾.

Bei der Bestattung wurden gewisse Techniken angewandt, um Wiedergängerei präventiv zu verhindern. So mußten verschiedene Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden, die vor der Wiederkehr der Toten schützen sollten. Den Leichen wurde ein Geldstück oder ein „Lukaszettel“ ²⁴⁾ in den Mund gelegt, um das Schmatzen zu verhindern. In Lauban, wo schon 1553 eine Wiedergängerin verbrannt worden war, wurden 1567 ein Mann und seine Frau wegen der Anklage der Hexerei vor den Stadtrat geladen und gefoltert, aber schließlich entlassen. Als die Frau starb, wurde ihr

Grab noch einmal geöffnet, da sie im Grab geschmatzt hätte. Nachdem der Totengräber ihr einen Stein und einen Pfennig in den Mund gelegt hätte, sei Ruhe gewesen ²⁵).

Man legte die Leichen auch mit dem Gesicht auf den Boden. Welche Macht den Toten zuerkannt wurde, zeigt auch das Beispiel der Anna Kurova aus Beuthen. Sie wurde der Hexerei angeklagt, weil sie ihrem Kind ein sogenanntes Hexenbrot in den Sarg gelegt hatte, welches nach einer menschlichen Gestalt geformt war. Dem Menschen, den dieses Brot darstellen sollte, drohte somit Schaden ²⁶).

Unterschiedliche Abwehrmaßnahmen wurden in den schlesischen Wiedergängerfällen angewandt. Erschien eine Leiche verdächtig, so wurde ihr zunächst der Kopf mit einem Spaten abgestoßen. Den Kopf legte man zwischen die Beine. Zusätzlich wurde manchmal ein Pfahl durch die Brust gestoßen ²⁷). Half dies nichts, verbrannte man die Leiche, nachdem sie geköpft und gepfählt worden war. Die Gräber wurden mit gelöschtem Kalk überschüttet und aufgefüllt.

Bei einer Frau aus Lossen bei Brieg reichte – wie auch bei dem Schäfer von Groß Mochbern – die separate Beerdigung von Kopf und Körper aus, um das „Schmatzen“ zu beenden. Bei der Hexe von Lewin und bei einem Fall in Bolkenhain 1575 genügte diese Gegenmaßnahme jedoch nicht. Auch in Striegau versuchte man es 1594 zunächst mit dem Abstoßen des Kopfes eines Wiedergängers, bevor man dann doch zum Verbrennen mehrerer toter Körper schritt.

2. „Schmatzende Tote“

Bereits im Mittelalter wurde die Wiedergängerei häufig mit dem Ausbruch einer Seuche oder der Pest verbunden ²⁸). Zwischen Pest, Teufel und sonderbaren Leichenphänomenen wurde von der dörflichen Bevölkerung eine Beziehung hergestellt ²⁹).

Solange der Tote im Grab schmatzend sein Laken verzehrte, schien das Sterben nicht aufzuhören. Durch „seine Werkzeuge“ mordete und vergiftete der Teufel nicht nur, sondern er nahm auch mit den „Toten Körpern im Grabe was schreckliches und grausames“ vor ³⁰). Heutzutage erscheint es uns relativ plausibel, daß die Geschichten von schmatzenden und kauenden Toten auf tatsächlich erlebte Ereignisse nach zu früh begrabenen Scheintoten beruhen. Aber auch die zeitgenössische Wissenschaft stellte ihre Überlegungen nach natürlichen Ursachen dieser Geräusche im Grab an.

Bereits im 17. Jahrhundert vermutete man, was modernen Hygienikern zur Sicherheit wurde: die todbringenden Ausdünstungen und explosiven Gasbildungen der traditionellen Bestattungspraxis. Auffällig ist, daß die meisten Wiedergänger im Sommer entdeckt und ausgegraben wurden. Es ist also durchaus wahrscheinlich, daß durch die Wärme Gasentwicklungen verursacht wurden.

Durch den starken Zusammenhang zur Pest wurde der Glaube an Nachzehrer folgerichtig in vielen schlesischen Pestpredigten thematisiert. Der Laubaner Pastor Martin Böhm (1557–1622) beschrieb in seiner Pestpredigt ³¹) die Verbrennung einer Wiedergängerin aus dem Jahr 1553. Auch Abraham Hosemann berichtete von diesem Fall aus seiner Heimatstadt ³²). Der Fraustädter Pfarrer Samuel Friedrich Lauterbach (1662–1728) stellte in seiner 1710 in Leipzig gedruckten „Kleinen Fraustädtischen Pestchronik“ ³³) ebenfalls die gleichzeitig zur Pest auftretenden Wiedergänger dar.

Erstes Indiz für Wiedergängerei war das sogenannte „Schmatzen“ im Grab der Verdächtigten, wie „wenn eine Sau frißt“ ³⁴). Wenn sich derartige ereignisse, sei es ein sicheres Anzeichen für eine Epidemie, die eine Stadt oder Familie in naher Zukunft befallen sollte. Mancherorts glaubte man, daß der erste, welcher an einer Seuche starb, im Grabe aufrecht sitze und sein Laken zehre. Solange er daran zu zehren hatte, höre das Sterben nicht auf, wenn man ihm nicht mit dem Spaten den Kopf absteche ³⁵).

Der Frankensteiner Pfarrer Samuel Heinnitz berichtete, daß „wie man denn in Pestilenzzeiten erfahren/ daß todte Leute/ insonderheit Weibspersonen/ die an der Pest verblichen/ im Grabe ein schmatzen getrieben/ als ein Saw/ wenn sie frisset/ und bey solchem Schmatzen die Pest hefftig zugenommen“ ³⁶).

Schon früh wurde der Bezug zur Hexerei gesehen. Eines der grundlegenden dämonologischen Nachschlagewerke der Zeit, der *Malleus maleficarum* oder Hexenhammer, erstmals 1487 gedruckt, beschreibt in der fünfzehnten Frage des ersten Teils, wie ein Ort infolge der Pest fast verödet war. Die Autoren Institoris und Sprenger erläutern an diesem Beispiel, „daß mit göttlicher Zulassung viele Unschuldige mit den genannten Schädigungen wegen fremder Sünden, nämlich der Hexen, und nicht wegen eigener geschädigt und gestraft werden.“ Es ging in diesem Ort das Gerücht, „daß ein begrabenes Weib das Leichentuch, in welchem sie begraben war, nach und nach verschlänge, und die Pest nicht aufhören könnte, wenn jene nicht das Leichentuch ganz verschlänge und in den Bauch aufnähme. Nachdem der Rat darüber abgehalten war, gruben der

Schulze und der Vorsteher der Gemeinde das Grab auf und fanden fast die Hälfte des Leichentuches durch Mund und Hals hindurch bis in den Bauch gezogen und verzehrt. Als der Schulze das sah, zog er in der Erregung das Schwert, schlug der Leiche das Haupt ab und warf es aus der Grube, worauf die Pest plötzlich aufhörte. So also waren mit göttlicher Zulassung die Sünden jenes Weibes an den Unschuldigen wegen der Verheimlichung seitens der Oberen gestraft worden. Denn bei der angestellten Inquisition fand man, daß jenes Weib lange Zeit ihres Lebens eine Wahrsagerin und Zauberin gewesen sei“³⁷⁾.

Luther antwortete auf die Anfrage eines Pfarrers, in dessen Gemeinde eine Frau sich selbst im Grabe auffresse und viele Todesfälle im Dorf verursache. „Das ist des Teuffels Betrügerei und Bosheit; wenn sie es nicht gläubeten, so schadete es ihnen nicht, und hieltens gewiß für nichts anderes, denn für des Teuffels Gespenst. Aber weil sie so abergläubisch wären, so stürben sie nur immerdar je mehr dahin. Und wenn man solches wüste, solte man die Leute nicht so freventlich ins Grab werffen, sondern sagen: Da friß, Teufel, da hast du Gesalzens, du betreuget uns nicht. ... Also befahl ich auch ... man solt dem Pfarrherrn widerschreiben, daß sie es gewiß sollten dafür halten und gläuben, es wär kein Gespenst oder Seele, sondern der Teufel selbst. Darum sollten sie in die Kirche zusammengehen und Gott bitten, er wolt ihnen ihre Sünden vergeben um Christus Willen und dem Teufel wehren“³⁸⁾.

Ähnlich argumentierte auch Abraham Hosemann, der 1614 aufzuzeigen versuchte, daß die Pest natürliche Ursachen habe³⁹⁾. Seine These, die Übertragung geschehe durch den Menschen selber und durch giftigen Dunst, kommt der heutigen Erkenntnis relativ nahe. Der Autor, der mehrere merkwürdige Vorkommnisse während verschiedener Pestepidemien erzählte, widersprach dem Glauben an schmatzende Tote, da ohne Seele auch kein Leben sei: „Antwort: Es ist des Teuffels betriegerey und Bosheit/ der ist gern in den todten Gräbern: Er als des Todes Meister ist gern bey seiner Arbeit. Als ein finster Geist wonet er gern in finstern orten und löchern.“ Aber die Macht Gottes ist überall: „es ist kein Unglück in der Stadt, das der Herr nicht tue!“

Die erste Arbeit, die sich wissenschaftlich mit der Frage auseinandersetzt, ob Schmatzen im Grab möglich sei, war diejenige von Christian Friedrich Garmann. Er schrieb ein Kapitel mit dem Titel: „Von Leichen, die in Grüften Geräusche nach Art fressender Schweine von sich geben, gewöhnlich auch SCHMAETZENDE TODE“⁴⁰⁾, in dem er sich auch auf den *Malleus maleficarum* bezog. Garmann glaubte weder an die Macht

der toten Hexen noch an die Wirksamkeit einer Maßnahme, die sich auf die Zeichen und nicht auf die Ursache bezog. Wirklicher Urheber aller dieser makabren Phänomene sei der Teufel als Instrument des Zornes und der Rache Gottes. Laut Garmann lagen diese Phänomene möglicherweise nicht in dem Bereich der Realität, sondern in der Illusion einer von der Angst vor der Pest verschreckten Bevölkerung.

Erasmus Francisci (1627–1694)⁴¹⁾ interpretierte in seinem „Höllischen Proteus“ das Schmatzen als Zeichen des Hungers von Hexen: „Die Hexen sollen mannigmal das Schmatzen erregen, weil sie sehr nach dem Fleisch der Abgestorbenen trachten, und es vor ihre delicateste Speise halten“⁴²⁾.

Garmann und Francisci hielten zwar das Schmatzen für Aberglauben, an der Existenz von Hexen zweifelten sie jedoch nicht. Beide verurteilten das Ausgraben von Leichen grundsätzlich, es sei denn, eine Hexe wirke auch noch aus dem Grab weiter. Zum Öffnen bedürfe es eines „klaren gerichtlichen Beweises“⁴³⁾. Hexen würden zwar Brunnen vergiften und Türen „streichen“, der eigentliche Grund für den Ausbruch der Pest nach dem Tod einer Hexe sei aber, daß die Obrigkeit ihrer Pflicht nicht nachgekommen sei, die „Teuffels-Sclaven“ auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen⁴⁴⁾. Dies war die Argumentationsebene des Hexenhammers. Für wichtig hielt Francisci auch, daß die „verfluchten Leiber“ aus der geweihten Erde genommen würden⁴⁵⁾.

3. Der Kampf gegen die Wiedergänger in Schlesien

Die Fälle posthumer Verbrennungen durchziehen in relativ regelmäßigem Abstand die gesamte Frühe Neuzeit. Lediglich während des Dreißigjährigen Krieges erfahren wir nichts über derartige Ereignisse. Um die Mitte des Jahrhunderts – mit zunehmender Hexenverfolgung – ging man in verschiedenen Regionen auch gegen Wiedergänger vor, bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine quantitative Steigerung zu verspüren ist.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts finden sich an vielen Orten – auch außerhalb Schlesiens – Fälle, die sich langsam zu Blutsauger- und Vampirgeschichten entwickelten. Aber auch in den schlesischen Territorien kam es weiterhin zu Exhumierungen. Georg Eichner, ein Wiedergänger aus Reimswaldau bei Fürstenstein, der 1709 starb, verging sich anscheinend bevorzugt an Frauen⁴⁶⁾. Seine eigene Frau wurde verhaftet und verhört. Auch die anderen Frauen mußten ihre Aussagen machen. Nach zweimaliger Exhumierung wurde auch er schließlich verbrannt.

In Landeshut wurden nach einem anonymen Bericht aus dem Jahre 1715 auf Anweisung des Magistrats ebenfalls etliche Gräber aufgegraben, weil „verschiedene Hexen und Hexenmeister nicht allein bey Nacht sondern auch am hellichten Tag herum geschwärmet, und die bereits vor etlichen Jahren gestorben waren, haben sich in den Häusern sehen lassen“⁴⁷). Nachdem der Scharfrichter ihnen den Kopf abgestoßen hatte, seien sie nicht mehr erschienen. Vielleicht handelte es sich hierbei auch um den kolportierten Bericht über den Scholzen Martin Weimar von Schwarzenwalde bei Landeshut, der 1671 im Ruf eines Zauberers gestorben war⁴⁸).

Ganz ausgerottet wurde der Glaube an Wiedergänger – wie so viele Elemente des Volksglaubens – nie. Noch 1801 ließ ein Pfarrer in Oberschlesien eine Frau, von der man glaubte, sie habe eine Schere auf dem Rücken und sei damit ein Vampir, mit einem Lukaszettel unter der Zunge ohne „Sang und Klang“ beerdigen. Außerdem wurden ihr die Nasenlöcher mit Erde verstopft, und sie wurde auf Bauch und Gesicht gelegt. Die Tochter der Verstorbenen, die nun ebenfalls als ein Vampir galt, erhob Einspruch. Daraufhin ordnete die Obrigkeit an, sie auszugraben. Der Leichnam wurde nicht wie bisher verbrannt, sondern ihr wurde – da man keine Schere fand – ein christliches Begräbnis zuteil⁴⁹).

Wiedergängerfälle⁵⁰)

1337	Kaaden (Kadaň) [Böhmen]
1344	Lewin (Lewin Kłodzki)
1516	Groß Mochbern (Muchobór Wielki)
1553	Lauban (Lubań) [Oberlausitz]
1572	Brieg (Brzeg)
1575	Bolkenhain (Bolków)
1592	Breslau (Wrocław)
1592	Jägerndorf (Karniów)
1594	Striegau (Strzegom)
1610	Friedland (Mieroszów)
1610	Braunseifen (Rýžoviště)
1612	Künern (bei Jauer)
1614	Giersdorf (Podgórzyn)
1651	Neisse (Nysa)
1654	Lichten (Lichnov)
1656	Guhrau (Góra Słaska)
1665	Michelsdorf (Miszkowice)
1667	Reinschdorf (Reńska Wieś)
1674	Lichtewerden (Světlá)
1689	Wildgrub (bei Freudenthal)

1700	Friedland (Mierszów)
1703	Braunseifen (Rýžoviště)
1709	Reimswaldau (Rybnica Leśna)
1710	Fraustadt (Wschowa) [Polen]
1710–1740	Groß Herrlitz (Velké Heraldice)
1715	Landeshut (Kamienna Góra)
1717	Braunseifen (Rýžoviště)

Ein regionaler Schwerpunkt, der vor allem zu Beginn des 18. Jahrhunderts deutlich wird, war innerhalb des ostmitteleuropäischen Zentrums des Vampirglaubens die südschlesische Grenzregion⁵¹). Das Gebiet um die schlesische Deutsch-Ordensherrschaft Freudenthal weist auffällig viele Fälle von *magia posthuma*, dagegen nur wenige Hexenprozesse und nur eine Hexenhinrichtung auf⁵²). Winfried Irgang zählt für die Jahre 1642 bis 1732 etwa 30 Fälle von Exhumierungen beziehungsweise Exekutionen. Nach posthumer Verbrennungen 1651 und 1674 wurden 1689 in Wildgrub erneut Personen ausgegraben und verbrannt. Im frühen 18. Jahrhundert traten gleich mehrere Fälle hintereinander auf⁵³). Wie alle Landesherren war auch der Deutsche Orden über diese Praxis nicht glücklich. Der Hochmeister Ampringen bat am 8. Januar 1675 den Statthalter Zocha um ausführliche Informationen und die Zuziehung von erfahrenen weltlichen und geistlichen Personen. Er halte nämlich den „modus procedendi et executiones“ bei den dortigen geistlichen und weltlichen Gerichten nicht für „rechtsbegnügig“ und wolle die Angelegenheit innerhalb des Ordens und auch an verschiedenen Universitäten prüfen lassen⁵⁴). Es ist nicht bekannt, ob es dazu kam, jedenfalls änderte dies an der Praxis im Deutsch-Ordensgebiet nichts. In der Regel wurde nun allerdings die Zustimmung des Olmützer bischöflichen Konsistoriums eingeholt, das meistens den Exhumierungen zustimmte.

Wie verhielten sich nun andere Obrigkeiten in Schlesien bei den meist aus der Bevölkerung kommenden Hinweisen auf Wiedergänger? Bei den ersten frühen Fällen von Wiedergängerei handelte die Gemeinde oft in einer Art Selbstjustiz. Bauern gruben die verdächtigten Leichen aus und nahmen die verschiedenen Gegenmaßnahmen sofort vor, so etwa 1516 in Groß-Mochbern⁵⁵) oder 1572 in Lossen bei Brieg: „1572 Ein Weib wirdt ausgegrabenn. Den 17. Juli haben die Pauern vnd gemeine zue lossen ein Weib welche eine arge Zauberin gewesen, und gestorben war wiederumb auffgraben lassen, dann sie im grabe geschmact, das mahnn sie weidt gehört. Haben ir den Kopf mit einem Grabscheidt abgestossen, ales in sonderheit begraben. so hate ir Sterbe gewandt gar umb sich gefressenn“⁵⁶).

Die Haltung der Pfarrer zu diesen Ereignissen war unterschiedlich. Mit dem Argument der Leichenschändung waren sie teilweise gegen die Exhumierung. 1592 starb in Bennisch (Ftm. Jägerndorf) das allseits beliebte Ratsmitglied Hans Kunz durch einen Unglücksfall⁵⁷). Es trat das Gerücht auf, er habe mit dem Teufel einen Bund geschlossen. Bei seinem Tode wurden verdächtige Zeichen bemerkt. Ein Kater sprang ihm auf das Gesicht, und ein gewaltiger Sturm tobte, bis er unter der Erde lag. Kunz trieb nun als Poltergeist sein Unwesen. Gegen den Willen des Pfarrers wurde dieser schließlich ausgegraben. Sein Grab war voller Öffnungen und er lag frisch und fleischig im Grab. Diejenigen, „welche schon ähnliche Fälle erlebt, verurteilten ihn zum Feuer“. Jedoch brannte nur sein Kopf; er mußte in Stücke gehauen werden, die dann brannten. Seine Asche wurde ebenfalls zusammengekehrt und ins Wasser geworfen. Auch hier wurden angeblich andere Familienmitglieder ausgegraben und verbrannt.

Daneben fanden vielerorts Exhumierungen mit Zustimmung der Geistlichkeit statt. In den Liechtensteinischen Territorien wurden am Ende einer Hexenverfolgung im April 1654 zwei Zauberinnen posthum verbrannt. Die zwei Wiedergängerinnen im Dorf Lichten hätten Schaden an Mensch und Vieh verursacht. Die Leichen, die „in den gräbern wie die gemesten Schweine liegen“, wurden ausgegraben und verbrannt⁵⁸).

In Braunseifen wurde 1610 eine verdächtige Leiche in die Obhut des Pfarrers gegeben. Dieser berichtete – nachdem bereits in Friedland eine Leiche verbrannt worden war –, daß sich auch an dieser Leiche „der Teufel gar mächtig“ gezeigt, Menschen und Vieh beschädigt und die Leute so geplagt habe, daß die eigenen Kinder endlich gewünscht hätten, „sie möchte beiseit geschickt werden. Ist derhalben aus befehl der Obrigkeit den 6. May durch den Scharfrichter verbrennet worden. Trau, schau, wem. Herr führ uns nicht in Versuchung, sondern erlös uns von dem Uebel. Amen“⁵⁹).

Auf der Herrschaft Groß Herrlitz in der Troppauer Gegend gab es zu Beginn des 18. Jahrhunderts immer wieder Fälle von Exhumierungen. Der Pfarrer notierte in der Chronik, daß nach seinem Amtsantritt an die 30 Personen, die der posthumer Zauberei verdächtigt worden waren, nach Abhaltung vieler vom bischöflichen Amte angeordneten Kommissionen ausgegraben und verbrannt worden seien⁶⁰). Im Jahr 1740 schaltete sich sogar das Breslauer Oberamt ein und forderte vom Troppauer Landeshauptmann einen Bericht „wegen der zauberischen Thüringer [sic!], die sich in der Herrlitzer Herrschaft aufhalten und nach dem Tode Unruhe schaffen“⁶¹). Wie sich die Sache weiter entwickelte, ist unbekannt.

In einigen Fällen war neben der Geistlichkeit auch der Stadtrat beteiligt, der von der „Richtigkeit“ des Volksurteils überzeugt gewesen sein mußte. 1594 wurden in Striegau mehrere Personen exhumiert und verbrannt. „Ein gross mirackel geschehen. ebenn zue diser zeit haben sich zur strige in Schlesien etliche gestorbene vnd begrabene leuthe wider auff der Erdenn sehen lassen vnd die noch lebendige Menschen auff Mancherley weise er schreckt vnd geplagt: darauff ist von Etlichenn berathschlaget worden der thoten einen auszuegrabenn vnd ihm mit einem grabscheidt den hals abzuestoßen vnd vndter dem galgen zue verscharren, welchem auch also nachgesetzt, Aber nichts dormite außgericht worden; dann sich der Thote einen Weg alß denn andernn noch immer sehenn lassenn. derhalben mahn in wider vndter dem gallgenn ausgegraben vnd vorbrandt. von der Zeit ahnn ist diser thote nimanden mehr erschienen. Das ist hernach ahnn mehren pershonen probirt wordenn“⁶²). Eine von diesen war „die alte Anna“, die auf Veranlassung des Rats am Galgen verbrannt wurde⁶³).

Über die Grenzen Schlesiens hinaus bekannt wurde folgender Fall von 1591/1592 in Breslau, als ein Wiedergänger zweimal exhumiert und verbrannt wurde. Ein Schuster beging Selbstmord, indem er sich die Kehle durchschnitt. Um die Tat zu verbergen, gab die Familie vor, er sei am Schlag gestorben⁶⁴). Nach einigen Wochen erfuhr die Obrigkeit doch davon. Auf Bitten der Witwe wurde der Schuster jedoch in seinem Grab belassen und nicht – wie bei Selbstmördern üblich – außerhalb des Kirchhofes verscharrt. In den folgenden Wochen beklagten sich einige Bürger, sie würden von einem Gespenst in Gestalt des Verstorbenen geplagt. Da es so „unruhig war, daß die Leute bereit waren, ihre Häuser zu verlassen“⁶⁵), beschloß die Stadt, den Toten auszugraben. Dies geschah am 18. April 1592 – acht Monate nach dem Tod des Schusters. Er lag anscheinend unverwest im Grabe, wurde sechs Tage lang zur Besichtigung freigegeben und schließlich unter dem Galgen begraben. Da sein Umhergehen jedoch nicht aufhörte, sondern im Gegenteil schlimmer als zuvor war, bat nun sogar die ebenfalls geplagte Witwe um Hilfe. Am 7. Mai wurde er erneut ausgegraben und befand sich „merklich fleischiger“ im Grabe. Sein Körper wurde zerteilt und verbrannt. Die Asche, „welche sie mit Fleiß zusammen kehrten und in einen Sack thaten, daß niemand dieselbe zu Ausübung böser Dinge bekommen möchte, und schütteten sie in einen Fluß, worauf das Gespenst niemalen mehr gesehen worden“⁶⁶). Genau dasselbe geschah mit seiner Magd, die einige Zeit nach dem Schuster starb. Zur Vorbeugung hatte man ihr sogar ein Geldstück in den Mund gelegt.

1656 entdeckten die Totengräber in Prausnitz bei Guhrau während der Pest an der Leiche der „Putz Else“ angeblich, daß sie an beiden Daumen geschmatzt und man sie ihr aus dem Mund habe brechen müssen⁶⁷⁾. Da die Totengräber jedoch „bezechte Leute“ seien, besuchte eine Kommission aus zwei Abgeordneten den Friedhof, um die Wahrheit herauszufinden. Sie stellten fest, „die auffgegrabene Leiche hette den einen daumen im Munde gehabt der Sterbekittel umb die Brust werde ganz abgebissen, und den Einen schenkl hette Sie mit den Zehnen, biß gegen der brust zu gebogen gehabt, alß wann Sie ihn zum Munde bringen wollen.“ Obwohl es an anderen Orten praktiziert wurde, daß „wenn grund befunden, daß solche persohn der Zauberey ergeben gewesen“, man ihnen „daß Haut abstechen und sampt dem Körper verbrennen lassen“, wollten die Ratmannen und Schöffen von Prausnitz – „so noch am leben“ – soweit nicht gehen. Sie interpretierten den Vorfall als eine Vorspiegelung vom Teufel, dem „Vatter der Lügen“, die dieser mit Zulassung Gottes an „frommer Leuthe cadavern“ vorgenommen hatte.

Es sollte jedoch ferner Acht auf das Grab gegeben werden, „ob sie weiter solches schmatzen, alß wenn etwan [...] ein Schwein etwas freße“, hören oder sich andere „praestigiia“ merken ließen. Die Gemeinde sollte ansonsten die „grassierende pest vor eine strafe Gottes annehmen, und dessen gnädige errettung mit Gedult erwartten auch gelängst wissen, daß sie Gott der Herr vor dem Teuffel unnd alten Zauberinne gar wohl behütten kkan“.

In Bolkenhain stimmte 1575 sogar der Landeshauptmann einer posthumen Verbrennung zu. Am 14. März wurde der „kleine Müller“ auf Befehl des Schweidnitzschen Landeshauptmanns Matthias von Logau posthum verbrannt. Ein Protokoll der Ratsversammlung besagte über den Fall des als Zauberer bekannten Mannes folgendes: „Anno 1574 am Abend Maria Lichtmeß, war der erste Februarius. Ist Peter Weigel, ein Müller in der kleinen Mühle gestorben und begraben worden, nach seinem Absterben ein Gespenst sich funden, als er in Vermuthung eines Zauberers gewesen, ist er auf wohlgehaltenen Rath und Zulassung des Edlen, Gestrengen Herrn Matthiesen von Logau, der Zeit Hauptmann in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer, unsers Pfandes herrn, den 14 Merz ausgegraben, also unverstarret, schon roth über den Erden gelegen, folgendes den 2. Aprilis das Haupt abgestoßen, und wieder ins Grab verscharrret worden. Weil aber das Gespenste durch diese mittel nicht gestillet gewesen, ist gedachter Körper mit weiterem Rath und Zulassen des Herrn Hauptmanns zum andernmal ausgegraben und den 29. Tag des Monats Aprilis zu Pulver gebrannt worden: Gott behüte weiter für allem Unglück“⁶⁸⁾.

Auch der Breslauer Schöffenstuhl mußte sich mit Wiedergängern beschäftigen⁶⁹⁾. Die Schöffen belehrten die anfragenden Gemeinden meist dahingehend, daß der Leumund der verdächtigen Personen untersucht werden sollte, das heißt, ob sie im Laufe ihres Lebens im Verdacht der Zauberei gestanden hätten. Anfragen beim Schöffenstuhl verzögerten in jedem Fall – wie auch bei den Hexenprozessen – das Verfahren.

Am 22. Juli 1665 fragte das zu Schmiedeberg gehörende Dorf Michelsdorf wegen der Wiedergängerei mehrerer Personen, die christlich beerdigt worden waren, nach. Der Totengräber Hans Bürgel aus dem nahegelegenen Dittersbach hatte sieben Gräber öffnen lassen und in allen „unrichtige todten körper“ gefunden⁷⁰⁾. Breslau fragte – wie bei Hexenprozessen ebenfalls üblich –, wie sich denn die Personen „derer körper aufgegraben worden sich bei lebzeiten in ihrem Christentumb, leben undt wandel verhalten“ hätten, ob sie zum Abendmahl gegangen wären und ob sich in ihren Häusern noch Zeichen der Zauberei finden ließen. Zeugen, die etwas darüber wüßten, sollten vernommen werden. Falls nicht genügend Indizien zusammenkämen, sollte wider die ausgegrabenen Personen keine fernere Inquisition vorgenommen werden. Statt dessen sollte die Gemeinde „Gott umb abtreibung der Gespünste“ anflehen.

Am 5. August 1665 schickte Michelsdorf den Bericht⁷¹⁾ nach Breslau. Ungeachtet des berichteten Faktums, daß die „unrichtigen“ Leichen in besserem Zustand waren als die richtigen und Nägel und Haut gewachsen waren, wies Breslau die Michelsdorfer an, die ausgegrabenen Leichen wieder in der Erde zu verscharren.

Was Maria Theresia 1755 zur Pflicht machte, wurde bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehr und mehr praktiziert: Man zog neben den Schöffenstühlen auch Mediziner zu Rate. 1667 wurden in Reinsdorf, einer kleinen Gemeinde nördlich der Stadt Neisse, vier bereits gestorbene Frauen für den Tod von zwanzig Personen, die nach ihnen starben, verantwortlich gemacht⁷²⁾. Der Stadtarzt von Neisse, Christoph Geller⁷³⁾, besichtigte am 9. Mai nebst dem Barbier, Caspar Lübecken, die ausgegrabenen Personen auf dem Friedhof. Sie wurden „wegen des frischen bluttes verdecchtig befunden“⁷⁴⁾. Die Frage war nun, was mit den Leichen geschehen solle. Darüber, daß diese Personen nicht weiter auf geweihter Erde liegen sollten, war man sich anscheinend einig. Die Gemeinde wandte sich deshalb an den Landesherrn, den Bischof von Breslau.

Sebastian von Rostock befahl am 7. Juni dem Rat von Neisse, weitere medizinische Gutachten einzuholen, die binnen acht Tagen schriftlich

eingehen sollten. Der Rat gab diesen Befehl noch am selben Tag an die „gesamte Medicos“ weiter. Offensichtlich wurden auch Breslauer Mediziner hinzugezogen. Christoph Geller bat daraufhin um einen Aufschub, da diesen wegen der knappen Zeit nichts berichtet werden könne. Er erklärte in diesem Schreiben auch die Vorgänge und warum er der Meinung war, daß die Körper sich natürlicherweise nicht so erhalten haben könnten. Geller gab den Bauern recht, die die Leichen ausgegraben hatten, bezweifelte jedoch, daß deren Unwohlsein daher rührte, daß ihr Blut – wie sie sich einbildeten – ausgesogen worden wäre. Schon in seinem Bericht hatte er darauf hingewiesen, daß die Kranken, die er untersucht hätte, nicht „mit zauberischen sondern natürlichen Krankheiten behaftet“ gewesen seien. Geller ahnte wahrscheinlich schon, zu welchen Schlüssen die hinzugezogenen Mediziner kommen mußten und daß er dabei keine gute Figur machen würde. Die Gutachter fragten dann auch, warum es nötig gewesen wäre, die Leichen auszugraben, wenn Geller der Meinung sei, die Todesfälle und Krankheiten seien nicht auf *magia posthuma* zurückzuführen? Fünf ausführliche Gutachten der Mediziner Georg Klinger, Johann Theodor Kien, Carl Schmiel, Melchior Maximilian Glöckner und Caspar Franz Sannig gingen am 21. Juni in der Kanzlei des Bischofs ein.

Interessanterweise standen alle Gutachter hinter dem Hexenglauben. Sie zitierten dämonologische Literatur vom Hexenhammer bis Carpoz, verurteilten jedoch trotzdem die Geschehnisse in Reinschdorf, wo es besser gewesen wäre, „man hette das aufgraben und die besichtigung der todtten nicht geschehen ... lassen“. Schließlich würde den Hexen Zeit ihres Lebens der Prozeß gemacht und nicht danach, schon gar nicht, wenn sich nicht eindeutig beweisen ließe, daß es überhaupt Hexen gewesen wären. Ein Diskussionspunkt in den Gutachten war auch, ob es möglich sei, daß die verdächtigen Personen ihre Gräber zum Blutsaugen verlassen könnten. Deutlich wird die Abneigung der Gelehrten gegen die Vorgehensweise des abergläubischen „Pöbels“. Das frische Blut wurde auf verschiedene Weise erklärt. Einig war man sich jedoch darin, daß es natürliche Ursachen habe, wenn die Leichen scheinbar noch frisches Blut hätten. Der Bischof befahl der Gemeinde Reinschdorf daraufhin am 28. Juli relativ ungnädig, die Gräber wieder aufzufüllen und am 1. Juli zum mündlichen Bericht in Neisse zu erscheinen.

Wie eine Besichtigung der verdächtigen Leichen auch aussehen konnte, beschreibt ein Dokument aus dem Jahre 1674, als in der Herrschaft Lichtewerden bei Freudenthal der verdächtige Körper von Christof Englisch ausgegraben und verbrannt wurde ⁷⁵⁾. Wie in dem Michelsdorfer Fall übernahm auch hier der Totengräber die entscheidenden Funktionen bei

der Untersuchung, so daß Manipulationen nicht ausgeschlossen werden konnten. Alles, was in Lichtewerden Rang und Namen hatte – der Dekan, der Pfarrer, der Kaplan, die Amtssekretäre, der Freudenthaler Burggraf, die Richter und Geschworenen –, versammelte sich unter Führung des Dekans Eberhard Cronenberger am 26. Oktober 1674 auf dem Friedhof. Der Sarg wurde durch den Freudenthaler Totengräber geöffnet, aber „weilen er gedtn. Körper mitt Ernst undt Händen anzugreifen und recht zu besichtigen verzacht gewesen, Sondern nur an einer Langen stangen ein eisernes Hackel gehabt, undt damit von Ferne stehend vornen her ein wenig in der Corper gerissen, also daß man hierdurch auff keinen rechtsbeständigen Grundt kommen konnte, als ist diese besichtigung biß auff den 27ten dito differirt und Intzwischen das Grab verwahrt worden; Jetzt gedtn. 27. dito sindt obgedtn. dahir wieder erschienen undt der totengräber von Friedlandt darzue, dieser ist ins grab zu dem Körper gestiegen, hatt denselben mit seinen eigenen Händen umbgewendt wie vornen also hinten durch ein eisernes Instrument (einer eisernen Graß-Sichel gleich) in denselben geschnitten, überall, doch hinten undt in dem leib Unzeronnenens Bluth von Würmen oder Maden aber wie sonst bey dergleichen zu sein Pflaget das geringste nicht gefunden.“

Manchmal erfahren wir wenig über das Verhalten der Obrigkeit und müssen uns mit knappen Notizen in Chroniken zufrieden geben: Heinrich Roch berichtet von zwei Fällen der Jahre 1612 und 1614. „Den 8. Junii sind die Leute zu Künern bey dem Jauer von einem Gespenste sehr geplagt worden, und weil der verstorbene gemeine Hirte, so in Verdacht gewesen, ist er in dem Ausgraben so frisch, als wenn er kaum einen Tag darin gelegen hätte, befunden worden, und nach des Körpers Verbrennung hat das Übel aufgehört“ ⁷⁶⁾. In Giersdorf wurde 1614 ein Kohlschürer und seine Frau, die drei Jahre bzw. acht Wochen zuvor gestorben waren, ausgegraben und zu Pulver verbrannt. Daraufhin hörte das Sterben auf ⁷⁷⁾. Als 1651 in Neisse rund 250 Hexen verbrannt wurden, plagten in der Nachbarschaft der schlesischen Deutsch-Ordens-Kommende Freudenthal Gespenster des Nachts die Bevölkerung. Man ließ deshalb an etlichen Orten verdächtige Körper aus den Gräbern nehmen und die Köpfe mit einem Grabscheit abstoßen. Die Leichen sollten noch frisches Blut von sich gegeben haben und brannten deshalb auf dem Scheiterhaufen kaum ⁷⁸⁾.

4. Die wissenschaftliche Diskussion des 18. Jahrhunderts

In den ersten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts folgte eine Vampirgeschichte der anderen auf dem Fuße, bis 1732 eine große Zahl von Publikationen den Vampirismus zum Gegenstand von medizinisch-philosophischen Auseinandersetzungen machte⁷⁹⁾. Anlaß dazu gaben Berichte über serbische Vampire. Die Frage wurde sogar der preußischen Akademie der Wissenschaften vorgelegt, die in ihrem Gutachten an den Untersuchungen zweifelte⁸⁰⁾.

In den teilweise sehr polemischen Traktaten ging es nun zwar noch um die Macht des Teufels, aber ob die verdächtigen Leichen vorher Hexen waren, wird nur noch selten thematisiert. Der Vampir hatte die Hexe endgültig abgelöst. Die Geschichten um die exotischen Blutsauger aus dem Osten erregten nun mehr Aufsehen, als den immer noch stattfindenden Hexenverfolgungen zuteil geworden war.

Zu dieser Zeit überwogen jedenfalls die Autoren, die eine natürliche Erklärung der gemeldeten Wunder zu geben versuchten. Vermutet wurde unter anderem, daß die Symptome der Kranken, die angeblich von Wiedergängern geplagt wurden, denen glichen, die von einer Rinderpest herührten, wenn sie auf Menschen übertragen wurde.

Bereits 1719 verdammten Breslauer Mediziner die Praxis des Ausgrabens als Aberglauben: „Es mag uns p. t. genug seyn voritzo nur beyläufig eines oder des anderen Aberglaubens von Leichen und Begräbnissen bloss mit Namen zu nennen. Denn lieber! Was hat z. E. das so genannte Wiederkommen der Verstorbenen, die cruentatione cadaverum, die Unverwesslichkeit eines und des andern im Leben sündhaften Gliedes, das sogenannte Nachfressen, das Hunde-Heulen, das Leichenbretter-Fallen, das Weichbleiben der erst abgestorbenen Leiber, und andere vorgebene physikalische Sterbensbedeutungen, das Fenster-Aufmachen beim Absterben eines Menschen, die Furcht vor Bethrängung des Sterbe-Kittels, die ohne Abrechnung eines Pfennigs nothwendige Bezahlung des Sarges an den Tischler, die Auslöschung eines oder des andern Grablichtes oder Kertze und vielfältige andere dergleichen Begebenheiten, vor einen anderen Grund als den Aberglauben“⁸¹⁾.

Zentrum der wissenschaftlichen Auseinandersetzung⁸²⁾ wurde Leipzig. Der Historiker Michael Ranft (1700–1774)⁸³⁾ wurde 1725 über das „Kaufen und Schmatzen der Todten in ihren Gräbern“⁸⁴⁾ promoviert. Wie spannend auch für Zeitgenossen das Thema gewesen sein muß, beweisen die weiteren Auflagen, die das Werk hatte. Gegen Ranft und seine natur-

wissenschaftlich-psychologischen Erklärungen erschien 1732 eine Schrift, die Ratschläge zur Bekämpfung von Vampiren gab, deren Existenz als Faktum angesehen wurde⁸⁵⁾. Hierzu schrieb wiederum Gottlob Heinrich Vogt eine Erwiderung, die kurz und bündig die Vorstellung von Vampiren widerlegte⁸⁶⁾. Der Autor einer anderen Schrift hielt vor allem das versehentliche Lebendigbegraben für die Ursache der Schmatzgeräusche im Grab⁸⁷⁾. Auch der in Lobendau bei Liegnitz geborene Mediziner Johann Christoph Pohl (1706–1780)⁸⁸⁾ beteiligte sich am Traktatstreit. Seine philosophische Dissertation *de Vampyris* wurde 1732 an der Leipziger Universität angenommen. Sie definierte Vampire als Tote, die Lebenden durch die Entziehung des Blutes Schaden zufügten⁸⁹⁾.

Karl Ferdinand von Schertz⁹⁰⁾ berichtete in seinem nicht mehr zugänglichen Werk von 1706, das er dem Olmützer Bischof Karl von Lothringen gewidmet hatte, über Fälle von Ausgrabungen verdächtiger Leichen in Mähren. Diese Berichte wurden von dem gelehrten Abt Calmet (1672–1757) bestätigt, der sich 1746 des Vampirthemas von der theologischen Seite her angenommen hatte⁹¹⁾. Calmet verwarf die Wiedergängergeschichten und postulierte, daß ein wahrhaft gestorbener Mensch nur durch die Macht Gottes zum Leben erweckt werden könne.

Gegen das Vampir-Phänomen kämpften noch Maria Theresia und ihr Leibarzt Gerard van Swieten an. Der Aufklärer van Swieten beteiligte sich mit einer eigenen Schrift an der Auseinandersetzung⁹²⁾. Maria Theresia erließ auf seine Veranlassung am 1. März 1755 eine Verordnung für Mähren und Schlesien, wie die Verbrechen der Vampire zu untersuchen seien⁹³⁾. In Troppau verfügte etwas später, am 26. Mai 1755, die „k. k. Repräsentation“, „wie und auf was Weiss wieder die vermeintlichen Wampirs und die dabei abergläubisch durch betrügerische Leute unternehmende Hilfsmittel, auch Teufelsbannereien die gerichtliche Inquisition mit Zuziehung verständiger doctorum medicinae zu veranlassen sei“⁹⁴⁾.

Aufgrund dieser Fälle, die in Bezug zu Aberglauben und Hexerei gesehen wurden, veranlaßte Maria Theresia ebenfalls eine Reform des Gerichtswesens, die 1766 mit einem *Artikel von der Zauberei, Hexerey, Wahrsagerey und dergleichen* zu einem Abschluß kam und die Hexenverfolgung in allen habsburgischen Ländern untersagte⁹⁵⁾. Mit diesen Maßnahmen wurde ein Strich unter die über zweihundertjährige Geschichte des im östlichen Mitteleuropa verbreiteten speziellen Geisterglaubens gezogen. Ein Jahr danach erschien in Wien nochmals ein umfangreicher Überblick über dieses Thema. Verfasser war Konstantin Franz von Cauz, ein Anhänger der italienischen Aufklärung⁹⁶⁾. Die weitere Vampirdiskus-

sion des späten 18. und 19. Jahrhunderts führte dann immer weiter von den Wiedergängern und Nachzehrern der Frühen Neuzeit weg hin zu den „Blutsaugern“ der Französischen Revolution und der „Dracula“-Literatur. Damit ist die Entwicklung, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts einsetzte, die Abtrennung der „Hexenelemente“ vom Wiedergängerglauben, endgültig abgeschlossen.

Heute ist kaum mehr bekannt, daß die Wurzeln des Vampirglaubens im Wiedergängerwesen liegen und Verbindungen mit der Hexenverfolgung haben. Die enge Beziehung zwischen Hexenglauben und Wiedergängertum geriet in der Forschung in Vergessenheit, obwohl ein Vergleich Eigenarten der Hexenverfolgung und hier besonders die Rolle der Obrigkeit in Ostmitteleuropa deutlich hervortreten läßt.

Die posthume Verbrennung von Wiedergängern schien eine regelrechte Alternative zur schlesischen Hexenverfolgung zu sein, die etwa im Deutschordensgebiet die Führung von Hexenprozessen ersetzte. Ihre Anzahl stieg mit dem langsamen Ende der Hexenverfolgungen an.

Damit zeigt sich, daß dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Sündenböcken – auf makabre Art und Weise – Genüge getan werden konnte, ohne daß es zu Massenprozessen kam. Zu ihrer Auslösung mußte der Verfolgungswille der Obrigkeit hinzutreten, die größtenteils die Wiedergängerfälle als ‚Volksaberglauben‘ abtat. An den Wiedergängerfällen Ostmitteleuropas kann somit ein Verhalten der Obrigkeiten festgemacht werden, das dem gegenüber den Hexen widerspricht. Für die Auffassung vom gelehrten Hexenbegriff mit seinen Einzelelementen waren sie zwar empfänglich, auf diese volkstümliche Prägung von Sündenböcken reagierten die Obrigkeiten aber größtenteils mit Ablehnung und verdamnten die posthumen Verbrennungen als Aberglauben.

Anmerkungen

1) *Johann Wolfgang von Goethes* Ballade: „Der Totentanz“ (1813). Vermutlich wurde Goethe bei seinem Besuch in Oberschlesien (1790) von der schlesischen Sage inspiriert, in der ein Nachzehrer auf einen Kirchturm stieg. Er läutete die Glocke, und soweit der Klang reichte, mußten alle sterben. Vgl. *A. Bartsch*: Ein anonymes Büchlein vom Jahre 1715 und seine Bedeutung für schlesische bzw. ober-schlesische Sagen. In: *Oberschlesien* 1 (1903), S. 838–851, hier S. 847f.

2) *Gábor Klaniczay*: Der Niedergang der Hexen und der Aufstieg der Vampire im Habsburgerreich des achtzehnten Jahrhunderts. In: *Ders.*, Heilige, Hexen,

Vampire. Vom Nutzen des Übernatürlichen. Berlin 1991 (= Kleine Kulturwissenschaftliche Bibliothek; Bd. 31). S. 73–97; *Ernst Boeblisch*: Die Hexe von Lewin (1345). Ein Beitrag zur Geschichte des Vampirismus. In: *Glatzer Heimatblätter* 14 (1928), S. 1–16, hier S. 13.

3) Während der Pest in Polen wurde 1572 in einem kleinen Ort in der Nähe von Lemberg eine Frau begraben. Daraufhin starben in den benachbarten Häusern Menschen an der Seuche. Als man die Frau ausgrub, fand man sie nackt im Grab und vermutete deshalb, sie hätte ihre Kleider gefressen. Der Kopf wurde ihr mit einer Grabschaufel abgestoßen und das Grab wieder zugeschüttet, worauf die Pest aufhörte. Vgl. *W. Mannhardt*: Über Vampyrismus. In: *Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde* 4 (1859), S. 259–282, hier S. 265f. Zu Mähren vgl. *Christian d'Elvert*: Vampyre in Mähren. In: *Schriften der historisch-statistischen Section der k.k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde* (SHSS) 12 (1859), S. 410–421. D'Elvert führt mehrere Fälle in Mähren von 1617 bis 1737 auf. Zu Mähren außerdem *Karl Berger*: Zum Hexen und Vampyr glauben in Nordmähren. In: *Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens* (ZVGMS) 8 (1904), S. 201–224. Rezension dazu in: *Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte* (Österreichisch) Schlesiens (ZGKS) 1 (1905), S. 94. Zu Böhmen vgl. *Josef Svátek*: Hexenprozesse in Böhmen. In: *Ders.*: *Culturhistorische Bilder aus Böhmen*, Wien 1879, S. 3–40, hier S. 31; *Josef Kočič*: *Čarodějnické procesy. Z dějin inkvizice a čarodějnických procesů v českých zemích v 16.–18. století*. Praha 1973. S. 151–156; *Bedřich Šindelář*: *Hon na čarodějnice Západní a Střední Evropa v 16.–17. století*. Praha 1986. S. 212–218: „Vampyrismus a konec čarodějnických procesů u nás“.

4) *Joseph Klapper*: Die schlesischen Geschichten von den schädigenden Toten. In: *Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde* (MSGVK) 11 (1909), S. 58–93, hier S. 90.

5) Über das genaue Verhältnis von Wiedergängerfällen und Hexenprozessen und deren regionale Verteilung in Schlesien vgl. demnächst *Karen Lambrecht*: *Obrigkeiten und Hexenverfolgungen. Zaubereiprozesse in den schlesischen Territorien*. (= *Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte*, Bd. 4). Köln/Weimar/Wien 1995.

6) Zur Totengräberverfolgung in Schlesien vgl. *Karen Lambrecht*: „Jagdhunde des Teufels“. Die Verfolgung von Totengräbern im Gefolge frühneuzeitlicher Pestwellen. In: *Mit den Waffen der Justiz. Beiträge zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Hrsg. von Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff. Frankfurt 1993, S. 137–157.

7) Unter den griechischen Christen gab es bereits den Glauben, daß ein im Kirchenbann Gestorbener vom Teufel am Leben erhalten würde, im Grab aße und frisch und wohlbeleibt bliebe. *Klapper* (wie Anm. 4), S. 90. Zum Mittelalter vgl. *Ders.*: *Vampir, Werwolf, Hexe*. In: *MSGVK* 12 (1910), S. 180–185, hier S. 182; *Claude Lecouteux*: *Geschichte der Gespenster und Wiedergänger im Mittelalter*. Köln/Wien 1987; *Dieter Harmening*: *Der Anfang von Dracula. Zur Geschichte von Geschichten*. (= *Quellen und Forschungen zur europäischen Ethnologie*; Bd. 1). Würzburg 1983. S. 58ff.

8) *Philippe Ariès*: *Studien zur Geschichte des Todes im Abendland*. München 1976. S. 124f.

9) *Julius Nestler*: Geist und Gespensterglauben der Schlesier. In: Rübzahl. Schweidnitz 9 (1907), S. 105–112.

10) Zusammenstellung u. a. bei *Stefan Hock*: Die Vampyr sagen und ihre Verwertung in der deutschen Litteratur. (= Forschungen zur neueren Litteraturgeschichte; Bd. 7). Berlin 1900. S. 3 ff.

11) *Archivum Państwowe Wrocław* (APWr.), Hr. Klodz. 384 (Acta enthaltend die Untersuchung gegen die der Zauberei beschuldigte Ursula Deckerin vulgo die alte Witz Ursula. 1679–1680. 40 S.).

12) Eines Weimarschen Medici, *Johann Christoph Fritschi*, muthmaßliche Gedanken von denen Vampyren. Leipzig 1732, p. 13. Zitiert nach *Mannhardt* (wie Anm. 3); S. 268f. *Tharsander*: Schauplatz vieler ungereimter Meynungen und Erzählungen, worauf der unter dem Titel der Magiae naturalis so hoch gepriesene Wissenschaft und Künste geprüft und entdeckt werden. Bd. 1, Stück 8. Berlin 1736.

13) Nur in einem bekannten Fall von 1748 wanderte ein Gespenst in die Teschener Region ab. Vgl. *Colmar Grünhagen*: Geschichte Schlesiens unter Friedrich dem Großen, Bd. 2, Breslau 1892. S. 526.

14) Deutscher Ausdruck auch „Gierhals“. Vgl. *Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens* (HWdDA) 9 (1938/41), Sp. 812–823.

15) HWdDA 9 (1938/41), Sp. 570–578.

16) *Sandomirae* 1721, sect. II, p. 364–366 (Acta erudit. lat. a 1722. mens. Jan. p. 1) Geschichte einer Wiedergängerin, die 1624 bei Krakau viele Leute ins Grab nachzog.

17) *Julijan Jaworskij*: Südrussische Vampyre. In: Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 8 (1898), S. 331–336.

18) Wird sehr häufig zitiert, so beispielsweise bei *Joseph Kögler*: Die Chroniken der Grafschaft Glatz. Bd. 1. Die Stadt und Pfarreichroniken von Lewin, Mittelwalde, Wünschelburg, Neurode, Wilhelmsthal. Neu bearb. und hrsg. v. Dieter Pohl. Modautal 1992. S. 73; *Georgius Aelurius*: [= Georg Katschker]: Glaciographia Oder Glätzische Chronica/... Leipzig 1625. S. 86.

19) *Wenceslaus Hagecius* [d. i. Wenzel Hajek von Libotschan]: Böhmisches Chronica Vom Ursprung der Böhmen. Prag 1596 [Deutsche Übersetzung des Kaadener Bürgers Johann Sandel von Václav Hajek z Libočan: Kronika česká, Praha 1541], S. 419' über die Hexe von Lewin 1345. Dazu vgl. *Walter Schamschula*: Hajek von Libočans „Kronika česká“ und ihre Übersetzung; in: Hans-Bernd Harder (Hg.), Studien zum Humanismus in den böhmischen Ländern (1988), S. 177–194.

20) *Boehlich* (wie Anm. 2).

21) „Chronicon Bohemiae ab eius gentis origine usque ad tempora Caroli IV. Imp. Auctore Neplachone, Opatovicensis in Bohemia Monasterii Abbate Ord. S. Ben.“ in mehreren Ausgaben erschienen. Hier nach R. D. P. H. *Pez*: Scriptorum rerum Austriacarum/ veteres ac Genuini, ... Tomus II. Lipsiae 1725, S. 1040: „Anno Domini MCCCXLIV. Quaedam mulier in Lewyn mortua fuit et sepulta. Post sepulturam autem surgebat et multos iugulabat et post quemlibet saltabat. Et cum fuisset transfixa, fluebat sanguis sicut de animali vivo et devoraverat slogerium plus quam medium, et cum extraheretur, totum fuit in sanguine. Et cum deberet cremari, non poterant ligna aequaliter accendi, nisi de tegulis ecclesiae ad informationem

aliquarum vetularum. Postquam autem fuisset transfixa, adhuc semper surgebat; sed cum fuisset cremata, tunc totum malum conquievit.“

22) „Chronicon Bohemiae ...“ nach *Pez* (wie Anm. 21). S. 1039. Diese Geschichte fand auch Aufnahme in die Gerichtsakten des Breslauer Staatsarchivs. (APWr.), A. m. W., E 2, 6 (Libri Magni), fol. 480v–481r.

23) *Causae Naturales, ex quibus Pestis oritur & repellitur*. Natürliche Ursachen/davon sich die Pest erregt/ und widerumb abgewendet wird (1614). [unpaginiert] (*Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu* (BUWr.), 539518).

24) Als Bannmittel. Vgl. HWdDA 5 (1932/33), Sp. 1454.

25) *Karl Haupt*: Sagenbuch der Lausitz. Gekrönte Preisschrift. Erster Teil: Das Geisterreich. Leipzig 1862. Zweiter Teil: Die Geschichte. Leipzig 1863. Separat-Abdruck aus Bd. XL des Lausitzschen Magazin. Nachdruck in einem Band. (= Volkskundliche Quellen; Bd. VI, Sage). Hildesheim 1977. S. 68.

26) *Franz Gramer*: Chronik der Stadt Beuthen in Ober-Schlesien. Beuthen O/S. 1863. S. 320; *Urszula Szumska*: Przyczynę źródłową do praktyk sądowych w XVII-wiecznym Bytomiu. In: *Zeszyty naukowe wyższej Szkoły Pedagogicznej w Opolu*. Historia 9 (1972), S. 31–36, hier S. 31.

27) Gegen die These, daß genagelte Schädel, die in Schlesien aufgefunden wurden, von der Wiedergängerverfolgung stammten, wandte sich *Max Hellmich*: Vampir oder Hingerichteter? In: *Altschlesien* 3 (1930/31), S. 273–280.

28) *Lecouteux* (wie Anm. 7). S. 151.

29) *Ariès* (wie Anm. 8). S. 125.

30) *Samuel Heinmütz*: Historia laquei venatoris. Warhafftige Geschicht von etlichen geoffenbarten und zerstörten Gifftwerken des Hellischen Jägers in der Pest anno Christi 1606 zu Frankenstein in Schlesien. Leipzig 1609. S. 17 der Vorrede.

31) *Martin Böhme*: Die drey grossen Landtplagen ... in XXIII Predigten durch Martinum Bohemum Laubanensem, Predigern daselbst. Wittenberg 1601. S. 141.

32) *Causae Naturales* (wie Anm. 23)

33) *Deutsches Biographisches Archiv* (DBA), Nr. 745, S. 40f. Auf der Basis der von Lauterbach verfaßten Pestchronik ist ein Roman entstanden, der allerdings die Wiedergängergeschichten ausspart. *Ruth v. Ostau*: Fraustädter Totentanz. Begebenheit aus einer Stadt im Osten im Pestjahr 1709/10. Breslau 1934.

34) *Johann Heinrich Zedler*: Universal-Lexicon 44 (1745); Sp. 664–668, Artikel „Schmatzende Tode“.

35) *Mannhardt* (wie Anm. 3), S. 261.

36) *Heinmütz* (wie Anm. 30), S. 17 der Vorrede.

37) [*Heinrich Institoris u. Jakob Sprenger*]: Der Hexenhammer (Malleus Maleficarum). Aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von J. W. R. Schmidt. Berlin 1906, Nachdr. München 1982. S. 190.

38) *Martin Luthers Werke*. Kritische Gesamtausgabe. Tischreden, Bd. 6 (1921), Nr. 6823, S. 214.

39) *Causae Naturales* (wie Anm. 23)

40) *L. Christian Friedrich Garmann*: De miraculis mortuorum ... Zimmermann Dresdae & Lipsiae 1660 u. ö. hier Dresden 1709, Lib. 1, Tit. III, S. 106–142: „De

cadaveribus, porcorum mandentium instar, in cryptis feralibus sonantibus, vulgò SCHMAETZENDE TODE.“ Garmann hatte einen Vorgänger aus dem Jahr 1610: Kornmann: De miraculis mortuorum. Ähnlich wie Garmann argumentierte auch *Philipp Rohr*: Diss. historico-philosophica de masticatione mortuorum. Leipzig 1679.

41) Vgl. (DBA), Nr. 336, S. 19ff. Veröffentlichte auch unter mehreren Pseudonymen.

42) *Erasmus Francisci*: Der Höllische Proteus/ ... Nürnberg/ In Verlegung Wolfgang Moritz Endters. 1690. Num. 28 „Der schmätzende Tode“, S. 274.

43) Ebenda, S. 298.

44) Ebenda, S. 299.

45) Ebenda, S. 300.

46) *Hermann Palm*: Exempel, wie man zu verfahren hat, wenn ein Verstorbener im Dorfe spukt. Aus der Reimswaldauer Dorfchronik mitgeteilt. In: Schlesische Provinzialblätter NF 7 (1868), S. 26–28.

47) *Bartsch* (wie Anm. 1), S. 847f.

48) *Franz Xaver Görlich*: Geschichte der Stadt Strehlen. Breslau 1852. S. 398.

49) Aberglaube. In: Schlesische Provinzialblätter 34 (1801), S. 186–187.

50) Die Tabelle basiert auf einer Zusammenstellung der mir bekannten schlesisch-mährischen Fälle. Die Fälle der „Vampirepidemie“ in Ostmitteleuropa im 18. Jahrhundert wurden nicht berücksichtigt.

51) Die Mitarbeiter des Himmlerschen Hexen-Sonderkommandos, die eine statistische Auswertung aller Hexenprozesse in der sogenannten Hexen-Karthothek versuchten, erstellten ein gesondertes Sachblatt zu Schlesien, auf dem sie auf die Wiedergängerfälle aufmerksam machten. Der Bearbeiter Rm. notierte handschriftlich dazu: „War auch in Mähren üblich.“ Vgl. *Archiwum Państwowe Miasta Poznań i Województwa Poznańskiego*, Bestand: „Kartoteka procesów o czary“, Nr. 392, Bl. 1.

52) *Winfried Irgang*: Die Stellung des Deutschen Ordens zum Aberglauben am Beispiel der Herrschaften Freudenthal und Eulenberg; in: *Udo Arnold* (Hrsg.), Von Akkon bis Wien. Studien zur Deutschordensgeschichte vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. Festschrift zum 90. Geburtstag von Althochmeister P. Dr. Marian Tumlér O.T. am 21. Oktober 1977. (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens; Bd. 20). (1978). Marburg 1978. S. 261–271, hier S. 264; *Václav Medek*: Vom Satanismus auf dem nordmährischen Herrschaftsbesitz des Deutschen Ordens. In: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden. Festschrift für P. Dr. Maria Tumlér O.T. (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens; Bd. 1). Bonn/Bad Godesberg 1967, S. 387–393, hier S. 389.

53) Vgl. *Zentralarchiv des Deutschen Ordens Wien* (DOZA), Abteilung Meistertum (Mei): 23/2 Von „Geistern“ und verdächtigen Personen in der Herrschaft Freudenthal 1675–1689; Mei 23/9 Einige ob infestationes nocturnas aliasque malas suspiciones et indicia exhumierte corpora und derselben anderwertige Verscharrung. 1719–1732; nach *Klemenz Wieser*: Die Bedeutung des Zentralarchivs des Deutschen Ordens für die Geschichte Schlesiens und Mährens. Würzburg 1987. S. 31.

54) *Irgang* (wie Anm. 32), hier S. 267 nach Mei 60.

55) Vgl. *Nikolaus Pol*: Jahrbücher der Stadt Breslau. Zum erstenmal aus dessen eigener Handschrift hrsg. v. Johann Gustav Büsching. Bd. III, Breslau 1819, Bd. IV, Breslau 1823. Bd. V, hrsg. v. J. G. Kunisch, Breslau 1824 (= Zeitbücher der Schlesiens; Bd. 3, 4, 5). Hier Bd. III, S. 1; *Klapper*: Vampir, Werwolf, Hexe (wie Anm. 7), S. 182. (BUWr.-Handschriften) IV F 117, fol. 126v: „In dem Jar gruben die Pauren zum groß Mochpar ein Scheffer aus, der am Pfingsttage gestorben: befunden die Pauren, daz der selbige schaffer also in den Kleidern begraben: da hett er die Kleider daz meiste teil gefressen vnd ihme im halse noch gesteckt, die also ausgerissen, vndt bluttig befunden, ein schrecklich ding. Man sagt auch, wie er im grabe geschmarzt habe wie ein Sawe, vnd auf solche hören ward er ausgegraben vnd in den Hals mit einem Grabscheit entzweigestoßen, den kopf für den kürchhoff gelegt worden.“ Ähnlich bei IV F 118, fol. 139: „1516 Ein Scheffer wird vohrbrandt. Eben in diesem Jahr gruben die Pauern von Groß Mochbar auff dem Kirchhoff den Scheffer auß, welcher vor vihlen wochen gestorben war ein Zauberer und wann solches nicht geschehen wehre so wehre das ganze dorff auß gestorben hatt alle sein Sterbgewandt Umb sich gefressen vnd ihm grabe wie eine Saw geschmazed. Der Henker stiss ihm den Kopf ab mit einem grabscheidt und hat ihm verbrandt.“

56) (BUWr.-Handschriften), IV F 118, p. 320.

57) Belege vgl. Anm. 64.

58) *Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein* (HALW), Karton H 1095: Hexen prozessakten der Jahre 1638, 1653/54 u. 1662, hier 1653/54, Nr. 17.

59) *Josef Schmid-Braunfels*: Geschichte der Stadt Braunseifen. Braunseifen 1910. S. 62.

60) *Josef Zukal*: Magia Posthuma auf der Herrschaft Groß-Herrlitz im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte (Österreichisch) Schlesiens 3 (1907/1908), S. 171–172.

61) Ebenda, S. 172.

62) (BUWr.-Handschriften), IV F 118, p. 443v.

63) So berichtet *Julius Filla*: Chronik der Stadt Striegau von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1889. Striegau 1889, S. 184, nach einem katholischen Begräbnisbuch über die am 14. Oktober 1594 begrabene „alte Anna bei Hanns Opitzen“. Inwiefern damit die zwei Jahre zuvor geschehene Anfrage an das Appellationsgericht in Prag wegen des Körpers von Hans Opitz aus Striegau zusammenhängt, muß offen bleiben. Vgl. *Státní ústřední archiv Praha* (SÚA) A.S., Nr. 226, fol. 8: „An Bürgermaister und Radtmann der Stadt Strigau. Wofern. So möchten des abgeleitben Hanns Opitzes Körper widerum ausgehebt vnnnd in einem andern, doch nit unerlichen Ort, ausser der Stadt vgraben werden“.

64) *Klaniczay* (wie Anm. 2), S. 85; Herrn *Bakers* vollständige Historie der Inquisition aus dem Englischen übersetzt von M. Christian Friedrich Tiefensee mit einer Vorrede D. Siegm. Jac. Baumgartens. Copenhagen, verlegt Jacob Preus 1741. S. 376f.; *Klapper* (wie Anm. 4), S. 77ff. Hier werden zwei Wiedergängergeschichten aus Schlesien (1. Schuster aus Breslau; 2. Hans Kunz aus Jägerndorf) nacherzählt, die auf Weinrich beruhen. Der Breslauer Gelehrte Martin Weinrich (1548–1609) war durch Schenkung in den Besitz eines Manuskripts des Pico de Mirandola gekommen, dessen Werk über die „Strix“ 1612 in Straßburg erschien. Er verfaßte eine Vorrede, die aus seinem Nachlaß veröffentlicht wurde. Das Original

des Martin Weinrichii Prooemium zu des Joh. Fransisci Pici Mirandul. Strix seu de ludificatione daemonum dialogi tres. Argentorati 1612, kann heute nicht mehr nachgewiesen werden. Die beiden Geschichten finden sich auch bei einigen anderen Autoren. Die erste beispielsweise bei *Nicolaus Henel von Hennenfeld*: Silesiographia renovata, ... Wratislavia et Lipsia [Breslau, Leipzig] 2 Bde. 1704. Bd. I, Cap. VII, § 8, die zweite im *Schlesischen historischen Labyrinth*, Breslau 1773–78, S. 363 u. 351. Fast wörtlich abgedruckt befindet sich die zweite bei *Samuel Benjamin Klose*: Fragment eines schlesischen Hexenprotokolls. In: *Ders.* (Hrsg.), Neue litterarische Unterhaltungen. Breslau, August 1775, S. 451–481, hier S. 457ff. Übernommen hat diese Geschichten auch *Johann Georg Theodor Grässe*: Sagenbuch des preußischen Staats. 2 Bde. Glogau 1871. Bd. 2, S. 176 u. 214.

65) *Baker* (wie Anm. 64), S. 379.

66) Ebenda, S. 379f.

67) (APWr.), Ks. Wrocław, Archiwum Hatzfeldów, Nr. 5863. [o. S.].

68) Zitiert nach *Benjamin Gottlieb Steige* (Hrsg.): Bolkenhainsche Denkwürdigkeiten aus Handschriften, Urkunden und Büchern ... 1795. Nachdr. Darmstadt. S. 136f. Steige zitiert noch ein Schöffenprotokoll, das die Fallschilderung bestätigt. Ebenda, S. 137f.

69) (ARWr.), A. m. W., E 2, 6, fol. 472–485v: „De apparitione mortuorum“. Neben einem Fall bei Greifswald (p. 475) berichtet der Syndikus Andreas Assig noch von weiteren Anfragen, die – weil zusätzliche Angaben fehlen – nicht identifiziert werden konnten (Juli 1582, Juli 1583, September 1622, September 1632, April 1641, August 1644, August 1664).

70) Ebenda, fol. 473.

71) Ebenda., fol. 484–485.

72) (APWr.) Ks. Nyskie. 380 (Acta betreff. die Ausgrabung von der auf dem Kirchhofe zu Reinsdorf beschuldigter Weibspersonen, welche sich nach ihrem Tode an anderen Leich der Zauberei verdächtigt gemacht. 1667. 58 S.)

73) Geller war im Jahr 1651, dem Jahr der großen Massenverfolgung, Ratsmitglied der Stadt Neisse. Vgl. (APWr.), Ks. Nyskie 193, p. 66. Als „physicus ordinarius“ gutachtete er 1652 über Anna Pfeiler, die der Hexerei angeklagt war, aber freigelassen wurde. Ebenda, Ks. Nyskie 375, p. 38. Am 27. Februar 1657 erhielt er von Constantin von Jerin einen sogenannten „Ehrenversorg“ zur Wiederherstellung seiner Ehre, weil er beleidigt worden war. Ebenda, Ks. Nyskie 340, p. 12.

74) (APWr.) Ks. Nyskie 380, p. 7f. Der Bericht Gellers befindet sich auf p. 56–58.

75) *A. Schmidt*: Ein Dokument zur Geschichte der schlesischen Hexenprozesse. In: Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte (Österreichisch) Schlesiens 2 (1906/07), S. 193–194.

76) *Heinrich Roch*: Neue Lausnitz- Böhmi- und Schlesische Chronica/ ... Torgau/ gedruckt bey Johann Zacharias Hempen. Anno 1687. S. 236.

77) Ebenda, S. 242.

78) *Friedrich Lucae*: Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten/ oder vollkommene Chronica von Ober- und Nieder-Schlesien/ ... Frankfurt a.M. 1689. p. 2233. Danach bei *Paul Winckler*: Schlesischer Robinson ... Breßlau und Leipzig, bey Ernst Christian Brachvogeln, Buchh. 2 Bde, 1723–1724. Bd. 1, S. 29.

79) Die umfangreiche Literatur, besonders aus dem Jahre 1732, über Vampirismus zitiert in *Zedlers Universal-Lexicon* 46 (1745); Sp. 474–482, Artikel „Vampir“.

80) *Adolf Harnack*: Geschichte der Königlichen Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin. Bd. 1. Berlin 1900. S. 233f.

81) Sammlung von Natur- und Medizin- wie auch hierzu gehörigen Kunst- und Literaturgeschichten, so sich in Schlesien und anderen Ländern begeben, ... ans Licht gebracht von einigen Bressluischen Medicis. Breslau. 9. Versuch 1719, S. 114, zitiert nach *Klapper* (wie Anm. 4), S. 72f.

82) Vgl. hierzu auch *Hock* (wie Anm. 10), S. 42–54 („Die Stellungnahme des 18. Jahrhunderts“). Weitere Titel, die heute teilweise nicht mehr nachweisbar sind, erwähnt beispielsweise *Zedlers Universal-Lexicon* 46 (wie Anm. 79).

83) (DBA), Nr. 998, S. 178f.

84) Dissertation de masticatione mortuorum in tumultis. Leipzig 1725. Danach vermehrt unter dem Titel: De masticatione mortuorum in tumultis liber singularis duas continens dissertationes, quarum prima historico-critica, posterior vero philosophica est. Leipzig 1728 [UBWr. 380526]. Dann 1734 die deutsche Übersetzung mit zwei neu geschriebenen Abteilungen: Tractat von dem Kauen und Schmatzen der Todten in den Gräbern, worinnen die wahre Beschaffenheit der Hungarischen Vampyr und Blutsauger gezeigt, auch alle von dieser Materie zum Vorschein gekommenen Schriften recensiret werden. Leipzig 1734.

85) Actenmäßige und Umständliche Relation von denen Vampiren oder Menschensaugern, Welche sich in diesem und vorigen Jahren, im Königreich Servien herfürgethan. Nebst einem Raisonement darüber und einen Handschreiben eines Officiers, des Prinz-Alexandrinischen Regiments, aus Medvedia in Servien. an einen berühmten Doctorem der Universität Leipzig. Gedruckt 1732. und zu finden bey Augusto Martini, Buchhändl. auf dem Alten Neumarkt an der Ecke des Gewand-Gäßgens [UBWr. 380527].

86) Kurzes Bedencken Von den achten-mäßigen Relationen Wegen derer Vampiren Oder Menschen- Und Vieh-Aussaugern Ingleichen Über das davon in Leipzig herausgekommene Raisonement Vom Welt-Geiste, An gute Freunde gesandt von Gottlob Heinrich Vogt, Medic. Pract. Leipzig, Bey August Martini, Buchhändl. auf dem alten Neumarkt, 1732 [UBWr., 380528].

87) Curieuse und sehr wunderbare Relation, von denen sich neuer Dingen in Servien erzeugenden Blutsaugern oder Vampyr, aus authentischen Nachrichten mitgetheilet, oder mit Historischen und Philosophischen Reflexionen begleitet von W. S. G. E. Anno 1732 [UBWr., 333802].

88) (DBA), Nr. 968, S. 352ff.

89) Dissertationem de hominibus post mortem Sanguisugis, vulgo sic dictis Vampyr, Leipzig 1732, p. 13: „Vampyr seu mortui vivis per ablationem Sanguinis damnum inferentes, ipsamque vitam auferentes“.

90) *Magia posthuma pro jurid. illud pro et contra suspenspeo nunnulibi judicio investigata, Olomucii [Olmütz] 1706. Über Schertz vgl. Christian d'Elvert*: Nachträge zur Geschichte der historischen Literatur von Mähren und Oesterreichisch-Schlesien. In: SHSS 6 (1854), S. 233–340, hier S. 289.

91) Des hochwürdigen Herrn *Augustini Calmet*. Abt zu Senon, Ord. S. Bend. Gelehrte Verhandlungen von denen sogenannten Vampiren oder zurückkommen- den Verstorbenen in Ungarn, Mähren etc. Nachdr. hrsg. v. Wolfgang Bauer. (= Merlins Bibliothek der geheimen Wissenschaften und magischen Künste; Bd. 4). Hamburg 1976. S. 36f. Zu Calmet vgl. auch *d'Elvert* (wie Anm. 3, S. 414f., der den deutschen Titel in voller Länge zitiert).

92) *Gerard van Swieten*: Remarques sur le Vampirisme de Sylésie de l'an 1755, faites à S. M. I. et R. [Manuskript in der ÖNB Wien, 7237 P.I.]; Vampirismus von Herrn Baron Gerhard van Swieten verfasst, aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt, und als ein Anhang der Abhandlung des Daseyns der Gespenster [A. Mayer] beigedruckt. Augsburg 1768; *Ders.*: Considerazione intorno alla pretesa magia postuma per servire alla storia de' Vampiri presen tata al supremo direttorio di Vienna dal signore barone gerado van Swieten (1787). Hrsg. v. P. Violante. Palermo 1988; *Erna Lesky*: Heilkunde und Gesundheitswesen; in: Maria Theresia und ihre Zeit. Eine Darstellung der Epoche von 1740–1780 zur 200. Wiederkehr des Todesstages der Kaiserin hrsg. von Walther Koschatzky (1979), S. 192–196; Gerard van Swieten und seine Zeit. Internationales Symposium, veranstaltet von der Universität Wien im Institut für Geschichte der Medizin 8.–10. Mai 1972. Hrsg. v. Erna Lesky und Adam Wandruszka. (= Studien zur Geschichte der Universität Wien; Bd. 8). Wien/Köln/Graz 1973. Swieten kämpfte auch gegen die Hexenverfolgung und verfaßte 1758 eine Denkschrift, die seiner Abhandlung über Vampire stark ähnelte. Vgl. *Klaniczay* (wie Anm. 2), S. 81.

93) 1755 wurde in Freihermersdorf bei Bennisch an der schlesisch-mährischen Grenze auf Veranlassung der Geistlichkeit die Exhumierung der Rosina Polackin und weiterer 29 Personen vorgenommen. Aufgrund dieser Vorkommnisse erließ Maria Theresia am 1. März 1755 eine Circularverordnung, in der sie die strenge Bestrafung der aus solchen Anlässen vorkommenden Betrügereien in Aussicht stellte: „Wir haben eine Zeitlang mißfällig wahrnehmen müssen, daß nicht allein verschiedene von Unseren Landesinwohnern in ihrer Leichtgläubigkeit so weith gehen, daß sie dasjenige was ihnen im Traum oder Einbildung vorstellet oder durch andere betrügerische Leuthe vorgespiegelt wird, für gespenste und Hexerey halten, nicht minder denen für besessen sich ausgehenden Leuthen alsogleich den glauben beymessen, sondern daß sie auch in dieser ihrer Leichtgläubigkeit öfter mahls von einigen mit Vorurtheil eingenommenen Geistlichen gestärket worden, wie dan letzthin in Unserem Marggrafenthum Mähren die Sach so weith getrieben worden, daß von der Geistlichkeit verschiedene Körper unter dem Vorwand, daß sie mit der sogenannten *magia postuma* behaftet gewesen, aus dem Freyhof ausgegraben und einige davon verbrennet worden, wo doch bey der erfolgten Untersuchung nichts anderes als was natürlich wäre befunden hat. Wiezumahlen sündliche Mißbräuche in Unseren Staaten künftighin keinesweges zu gestehen, sonder villmehr mit denen empfindlichen straffen anzusehen gemeinet seyen; alß ist Unser Befehl, daß künftigt in allen derley Sachen von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des Politici nichts vorgenommen, sondern allemahl, wan ein solcher casus eines Gespensts, Hexe rey, Schatzgraberey oder eines angeblichen vom Teufel Besessenen vorgekommen solte, derselbe er Politischen Instanz sofort angezeigt, mithin von dieser mit Beyziehung eines vernünftigen Physici die Sach untersucht und eingesehen werden solle, ob und was für Betrug darunter verborgen und wie sodan die Betrüger zu bestraffen seyn werden. Ihr werdet solchem nach diese Unsere aller-

höchste Anordnung nicht allein dorten, wo Ihr es nöthig erachtet, kund machen, sondern dieselbe auch vornehmlich denen geistlichen Ordinariis mit dem Beysatz intimiren, daß sie ihren untergebenen Consistoriis und Geistlichen dißfalls so wohl die erforderliche Pastoral-Instruction ertheilen und sie andurch von ihren Vorurtheilen, mit welchen einige etwan behaftet seyn könnten, ableithen, als auch vor allem dahin anweisen sollen, in vorbesagten Fällen allemahl die Sach denen Politischen Stellen anzuzeigen und die genaue Untersuchung vorher gehen zu lassen, worüber sodan de casu in casum der Bericht an Unß zu erstatten seyn wird.“ Abgedruckt bei *Christian d'Elvert*: Das Zauber- und Hexenwesen. In: SHSS 12 (1859), S. 376f.; *M. Friedrich von Maasburg*: Zur Entstehung der Theresianischen Halsgerichtsordnung, mit besonderer Rücksicht auf das im Artikel 58 derselben behandelte crimen magiae sortilegii. Wien 1880. S. 6f., Anm. 18.

94) Zitiert nach *Anton Peter*: Burgen und Schlösser im Herzogtum Schlesien. Mit steter Bezugnahme auf die Orts-, Adels- und Landesgeschichte. Bd. 1. Teschen 1879. Bd. 1, S. 194.

95) Abgedruckt bei *Maasburg* (wie Anm. 93), S. 48–58.

96) *Constantin Franciscus de Cauz*: De cultibus magicis eorumque perpetuo ad ecclesiam et rempublicam Habitu Libri Duo cum adjunctis quibusdam eo pertinentibus ad jurisprudentiae legumlatoriae illustrationem. Vindobonae [Wien] 1767. S. 193ff. über Vampirismus in Polen, Ungarn, Schlesien und Mähren. Zu Cauz vgl. *Klaniczay* (wie Anm. 2), S. 84.